



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

STEUERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Steuerfuss.....	3
Art. 3	Steuerveranlagung.....	3
Art. 4	Gemeindesteuerrechnung.....	3
Art. 5	Rechtsmittel	3
Art. 6	Steuerbezug	4
Art. 7	Fälligkeit, Skonto und Verzugszins.....	4
Art. 8	Akontozahlung	4
Art. 9	Stundung und Erlass.....	4
Art. 10	Gebühren.....	5
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden beschliesst

- gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970
- gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974

folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen.
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

Art. 2 Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG.
- b. den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG.
- c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.
- d. für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Abs. 4 StG.

Art. 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann das Organ nach Art. 6 provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

Art. 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden.

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, in Liestal offen.

Art. 6 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Erfolgt der Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons.¹

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, kann auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, ein Skonto gewährt werden. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, setzt der Gemeinderat den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern und den Feuerwehrpflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.

⁵ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

Art. 8 Akontozahlung

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, wird im Steuerjahr eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

Art. 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

¹ Gemäss GRB Nr. 683 vom 29. November 2021 erfolgt der Steuerbezug ab Steuerjahr 2023 durch den Kanton.

Art. 10 Gebühren

Soweit nicht der Kanton gemäss Art. 6 zuständig ist, erhebt die Gemeinde für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 2001 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2022 angewendet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Peter Gröflin sig. Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 31. Januar 2023.